

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2019/GIE/038
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 02.07.2019
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
<b>Errichtung einer Garage in der Gemarkung Gielow, Flur 1, Flurstück 150/3</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	08.07.2019	Hauptausschuss Gemeinde Gielow
Öffentlich	19.09.2019	Gemeindevertretung Gielow

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss Vorlage Nr. 2019/GIE/011 der Gemeindevertretung wird aufgehoben

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Garage in der Gemarkung Gielow, Flur 1, Flurstück 150/3 wird mit Baulasteintragung, auf dem kommunalen Grundstück in der Flur 1 Gemarkung Gielow auf dem Flurstück 151/11erteilt. Die erforderliche Fläche für die Baulastaufnahme ist in der Anlage gekennzeichnet.

### **Sach- und Rechtslage:**

Satzung der Gemeinde Gielow über die Klarstellung, Abrundung und erweiterte Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage für den Ortsteil Gielow  
 § 36 BauGB                      Stellungnahme der Gemeinde  
 § 22 KV M-V                    Entscheidung der Gemeinde

Zur Wahrung der Abstandsflächen ist es erforderlich, eine Baulast auf das kommunale Flurstück 151/11 in der Gemarkung Gielow, Flur 1 aufzunehmen. Da es sich nicht um eine Grenzbebauung handelt ist eine gegenseitige Baulastaufnahme nicht möglich. Eine Baulastenaufnahme mindert den Wert des Grundstückes für die Gemeinde Gielow und darf nicht überbaut werden. Für die Wertminderung dieser Fläche ist eine Entschädigung an die Gemeinde Gielow zu zahlen. Ebenfalls sind die Kosten für die Baulastaufnahme durch den Baulastnehmer zu tragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich um einen privaten Bauantrag handelt.

### **Anlagen:**

Bauantragsunterlagen  
 Baulastaufnahme  
 Lebenslauf Vorlage Nr. 2019/GIE /011